



Erich Weichselgartner

Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID), Trier

Workshop *Forschungsdaten* des AK-Forschungsdaten der Leibniz-Gemeinschaft, Leibniz-Geschäftsstelle, Berlin, 10.05.2012



Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen wurden den in der Literaturliste angegebenen Quellen entnommen und stehen für sich. Der Referent ist kein Rechts- oder Datenschutzexperte, sondern hat sich des Themas vertretungsweise angenommen!



Überblick

- 1. Urheberrecht, Leistungsschutzrecht (Intellectual property right, copyright, database law)
- 2. Datenschutz (Bund, Länder)
 - Bei personenbezogenen Daten
- 3. Arrondierende Rechtsnormen
 - Arzneimittelgesetz, Gentechnikgesetz, Tierschutzgesetz, usw.
- 4. Standesregeln
 - "gute Wissenschaftliche Praxis" (DFG)
 - Fachgesellschaften (Ethikrichtlinien)



I. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

"Wissenschaftliche Primärdaten unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz des **Urheberrecht**sgesetzes" (Spindler & Hillegeist, 2011)

Voraussetzung wäre eine persönliche geistige Schöpfung (Schöpfungshöhe, §4 Abs. 2 UrhG) oder eine wesentliche Investition in die Datensammlung im Sinne eines Datenbankwerkes (die Investition erfolgt aber in der Regel in die Datenerhebung, deren Kosten nach §87a UrhG gerade nicht zu berücksichtigen sind).



I. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Falls Daten doch urheberrechtlich geschützt wären: Wer ist Inhaber der erforderlichen **Nutzungsrechte**?

Das Nutzungsrecht an Datensammlungen hat die Einrichtung, die die Investition tätigt (Hochschule, Forschungsinstitut, Drittmittelgeber; Angestellte im Dienstverhältnis sind zur Übertragung der Nutzungsrechte verpflichtet, Professoren sollten per Dienstvertrag verpflichtet werden).

➤ Beabsichtigte Archivierung vorab vertraglich festlegen (Übertragung entsprechender Nutzungsrechte).



II. Datenschutz

Bundes- und Landesdatenschutzgesetze, Sozialgesetzbuch

Datenschutz regelt in erster Linie den Umgang mit den über eine Person gespeicherten Daten und kümmert sich um den Schutz der Persönlichkeit der betreffenden Person.

Personenbezogene Daten

"Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person." (Bundesdatenschutzgesetz § 3 (1))

Für Archivierung personenbezogener Daten die schriftliche Einwilligung der Betroffenen einholen (eigenhändige Unterschrift)!

Bei Verstoß gegen Datenschutzgesetz: Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Schadensersatzansprüche

> Freistellungsklausel in Verträge aufnehmen!



Anonymisierung, Pseudoanonymisierung

Maßnahmen

- Die Datennutzer werden auf das Verbot einer De-Anonymisierung besonders hingewiesen und müssen vorab eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterzeichnen.
- Es wird nicht der gesamte Datensatz zur Verfügung gestellt, sondern lediglich ein bestimmter Teil (Sub-Sample) daraus.
- Es kann eine Zweckbindung für den Zugang zu den Daten vorgenommen werden, d.h. sie werden nur für bestimmte wissenschaftliche Studien zur Verfügung gestellt.



Unterschiedliche Datentypen

 "Allerdings verdienen es die biometrischen Daten, ähnlich wie etwa die Gesundheitsdaten, Daten über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen und Angaben zum Sexualverhalten noch stärker geschützt zu werden als andere. Solche Datensätze können beispielsweise nicht über das Internet verteilt werden." (Häder, 2009)



IV. DFG: Rechtliche Rahmenbedingungen der Forschung

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.



 Die Berichte über wissenschaftliches Fehlverhalten sind voll von Beschreibungen verschwundener Originaldaten und der Umstände, unter denen sie angeblich abhanden gekommen waren. Schon deshalb ist die Feststellung wichtig, daß das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt verstößt und prima facie einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens rechtfertigt.



IV. Standesregeln

Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

"Urmaterialien und ihre Aufbereitung sind entsprechend den Festlegungen der Auftraggeber oder mindestens für 10 Jahre aufzubewahren."



IV. Ethische Richtlinien

- ➤ Researchers should endeavour to ensure that decisions about participation in research are made from an informed position. (EU code of ethics for socioeconomic research, 2004)
- > Aufklärung, "informed consent" (schriftlich, s.o.)



Literatur

Häder, M. (2009). <u>Der Datenschutz in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zur Praxis sozialwissenschaftlicher Erhebungen und Datenverarbeitung in Deutschland</u>. RatSWD Working Paper Nr. 90.

Knowledge Exchange (2011). Report on the Legal Status of Research Data in the four partner countries. Centre for Intellectual Property Law (CIER), Utrecht University.

Professional and ethical guidelines for the conduct of <u>socio-economic research</u>. (RESPECT, 2004)

Spindler, G. (2009). KoLaWiss-Projekt Arbeitspaket 4: Recht.

Spindler, G., & Hillgeist, T. (2011). *Rechtliche Probleme der elektronischen Langzeitarchivierung von Forschungsdaten*. In Büttner et al. (Hrsg.), Handbuch Forschungsdatenmanagement. Bad Honnef: Bock und Herchen.



Danke!

Kontakt:

Erich Weichselgartner

Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID)

Tel: +49 651 201-2056

E-Mail: wga@zpid.de

http://www.zpid.de/

